

Informationen zur Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis für Psychotherapie

Aufgrund des § 7 des Heilpraktikergesetzes (nachstehend HPG) in der im BGBl. Teil III Gliederungsnummer 2122-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.10.2001 (BGBl. I S. 2702, 2705), wurden zur Anwendung des Heilpraktikergesetzes und der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) (nachstehend DVO-HPG) in der im BGBl. III Gliederungsnummer 2122-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 04.12.2002 (BGBl. I S. 4456, 4458) für das Land Sachsen-Anhalt einheitliche Richtlinien zum Verfahren zur Erteilung einer Heilpraktiker-Erlaubnis bestimmt (RdErl. des MS vom 23.07.2013-22-41021/1 (MBL. LSA Nr. 25/2013 vom 09.08.2013)).

Demzufolge hat die antragstellende Person **beim zuständigen Gesundheitsamt** folgende Unterlagen einzureichen:

1. ein formloser Antrag,
2. einen kurz gefassten Lebenslauf, unterschrieben,
3. einen Nachweis über das Geburtsdatum (Geburtsurkunde),
4. bei Verheiratung und eingetragener Lebenspartnerschaft ein Nachweis über den Familiennamen (Heiratsurkunde/ Lebenspartnerschaftsurkunde),
5. einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit (Personalausweis, Reisepass, in Zweifelsfällen Staatsangehörigkeitszeugnis),
6. eine Bescheinigung der zuständigen Meldebehörde, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person den Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in Sachsen-Anhalt hat und die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
7. ein amtliches Führungszeugnis („Behördenführungszeugnis“ mit der Belegart O), das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
8. eine Erklärung darüber, ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
9. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die antragstellende Person wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufes als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker unfähig oder ungeeignet ist,
10. einen Nachweis darüber, dass die antragstellende Person mindestens die Hauptschule abgeschlossen hat oder eine gleichwertige Schulbildung aufweist,
11. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls bei welcher Behörde zuvor eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikerrecht beantragt wurde,
12. für eine Berufsausübung im Sinne des Abschnitts 5 Nr. 5.2 ein Nachweis über den Abschluss als Diplom-Psychologin oder Diplom-Psychologe mit Angabe der Prüfungsfächer oder einem gleichwertigen Abschluss (mindestens Bachelor-Abschluss)

(Bei Vorlage von Originalunterlagen können die Kopien von mir beglaubigt werden).

Staatsangehörige aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz haben außerdem die Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis und bei beabsichtigter unselbständiger Ausübung der Heilkunde auch die Arbeitserlaubnis vorzulegen.

Mit der Antragstellung ist auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) ein Kostenvorschuss beim Landkreis Harz einzuzahlen und nachzuweisen, wenn eine mündliche und schriftliche Kenntnisprüfung in Frage kommt.

Bankverbindung: Harzsparkasse
IBAN: DE33 8105 2000 0370 0831 05
BIC: NOLADE21HRZ

Verwendungszweck: 43110001.122102999

Die Gebühren für die Erlaubniserteilung bzw. Versagung werden gesondert erhoben.

Wenn alle Bedingungen erfüllt sind und der Vorschuss eingezahlt ist, kann **vom zuständigem Gesundheitsamt** der Antrag auf Überprüfung im Landesverwaltungsamt gestellt werden.

Von dort erhalten Sie Termine zur Überprüfung Ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten, die in einem schriftlichen und mündlichen Verfahren durchgeführt werden. Die Überprüfungen sind nicht öffentlich. Die Fragen während der Überprüfung liegen im Ermessen der Mitglieder der Sachverständigenkommission.

Die Überprüfungen finden im März und Oktober statt.

Die Sachgebiete der Überprüfung sind:

- a) ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich, gegenüber den heilkundlichen Handlungen, die Ärztinnen und Ärzten sowie den mit uneingeschränkter Heilpraktiker-Erlaubnis tätigen Personen vorbehalten sind,
- b) ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf das einschlägige Krankheitsbild,
- c) die Fähigkeit, kranke Personen entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln,
- d) Kenntnisse in psychologischer Diagnostik, Psychopathologie und klinischer Psychologie

Nach der Überprüfung erhält das zuständige Gesundheitsamt Ihre Unterlagen sowie das Überprüfungsprotokoll zurück und entscheidet dann über Ihren Antrag auf der Grundlage des schriftlichen und mündlichen Überprüfungsergebnisses

Sollten Sie sich entscheiden, an dem schriftlichen Überprüfungsverfahren im März teilnehmen zu wollen, wenden Sie sich bitte zu gegebener Zeit (Dezember/Januar) betreffs Einreichung Ihrer Unterlagen an das zuständige Gesundheitsamt. Es würde dann eine Terminabsprache zur Vorlage Ihres Antrages im Januar erfolgen.

Sollten Sie sich entscheiden, an dem schriftlichen Überprüfungsverfahren im Oktober teilnehmen zu wollen, wenden Sie sich bitte zu gegebener Zeit (Juli/August) betreffs Einreichung Ihrer Unterlagen an das zuständige Gesundheitsamt. Es würde dann eine Terminabsprache zur Vorlage Ihres Antrages im August erfolgen.

Hinweis

Das zuständige Gesundheitsamt überprüft die Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellenden gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. i DVO HPG nach Aktenlage (die Teilnahme am landeseinheitlichen Überprüfungsverfahren nach dem Heilpraktikerrecht entfällt dabei grundsätzlich), wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. eine bestandene Abschlussprüfung im Hochschulstudiengang Psychologie, die das Fach „Klinische Psychologie“ einschließt, oder eine Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c des Psychotherapeutengesetzes und
2. eine Zusatz-, Fort- oder Weiterbildung in einem psychotherapeutischen Verfahren und
3. eine glaubhaft schriftliche Versicherung vom Antragsteller, dass er ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie heilkundlich tätig werden möchte. In allen übrigen Fällen ist unabhängig von der berufsbezogenen Ausbildung eine Kenntnisüberprüfung erforderlich